

Band 18a

Kommunale Finanzwirtschaft in Bayern

Grundlagen



Martin Resch

Autor

Martin Resch, LL. M. und MPA

Leiter des Fachbereiches „Grundlagen und Finanzen“
und Fachreferent für Finanzwirtschaft an der Bayerischen Verwaltungsschule

Gegenreferent

Raymund Helfrich, Leitender Verwaltungsdirektor

Leiter des Geschäftsbereiches Ausbildung an der Bayerischen Verwaltungsschule

Impressum

Rechtsstand:

01.10.2023

Herausgeber:

Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80339 München,
Telefon 089/54057-0, info@bvs.de, www.bvs.de

Grafisches Gesamtkonzept, Satz und Illustrationen:

Bureau Punktgrau – Buchgestaltung und Wissenschaftsdesign

Abbildung auf dem Cover:

© Gerhard Ledwinka/magele-picture – stock.adobe.com

© 2023 BVS

Jede Art der Vervielfältigung ohne schriftliche Genehmigung der BVS
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist gemäß
§ 106 Urheberrechtsgesetz verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Bezugsquelle:

Dieses Lehrbuch erscheint im Rahmen des neuen Lehrbuchkonzepts der BVS.
Weitere Information zu den Schriften der BVS und ein Bestellformular finden
Sie im Internet unter www.bvs.de/lehrbuecher.

Vorwort

Der gemeindliche Haushalt – ein Buch mit sieben Siegeln? Das muss nicht sein. Die Kommunale Finanzwirtschaft ist bei Weitem nicht so komplex, wie es auf den ersten Blick scheint. Durch strukturiertes Vorgehen und fleißiges Lernen kann man sich diesen Rechtsbereich erschließen und verständlich machen. Freilich braucht es dabei – wie immer, wenn man etwas Neues erlernen muss – einer gewissen Ausdauer. Bleiben Sie also dran, auch wenn Ihnen ein Themenbereich beim ersten Lesen noch etwas schwerfällt. Juristisch geprägte Texte müssen häufig mehrfach gelesen werden, bevor es möglich ist, deren tieferen Sinn zu erfassen. Damit sind Sie nicht alleine. Das ist ganz normal und geht auch „alten Hasen“ so.

Wenn Sie also dranbleiben, nicht den Mut verlieren und sich fleißig und ehrgeizig durcharbeiten, werden Sie am Ende erfolgreich sein. Dabei erschließt sich Ihnen schließlich, Schritt für Schritt, eine spannende Rechtsmaterie, die in alle Organisationsbereiche der kommunalen Welt hineinreicht und in jedem Sachgebiet, in jedem Amt und in jeder Abteilung eine sehr große Rolle spielt. Nicht ohne Grund heißt es: „Ohne Moos, nix los“. Ohne eine funktionierende Finanzwirtschaft kann keine Kommune ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen. Die Kommunale Finanzwirtschaft ist damit von existenzieller Bedeutung für jede Kommune und das gesamte Gemeinwesen.

Das vorliegende Lehrbuch wird Ihnen helfen sich diese spannende Welt aus Haushaltsmitteln, Geld und Zahlen sowie der für die Kommunale Finanzwirtschaft nötigen Vorschriften strukturiert zu erarbeiten. Die Gliederung des Lehrbuchs entspricht den Stoffgliederungsplänen der Bayerischen Verwaltungsschule und bildet das für Leistungsnachweise und Prüfungen benötigte Fachwissen bei kameral und doppisch geführter Haushaltswirtschaft ab. Wenn Sie es dabei zu Ihrem ständigen Begleiter im Unterricht und bei dessen Vor- und Nachbereitung machen, werden Sie schon bald in der Bearbeitung von Aufgaben merken, dass Sie das erworbene Fachwissen auch anwenden können. Arbeiten Sie intensiv damit und testen Sie anschließend Ihr erworbenes Fachwissen durch die Bearbeitung alter Leistungsnachweise und Prüfungen. Nur so erfahren Sie, ob Sie die PS auch auf die Straße bringen.

Also, auf geht's! Packen wir's gemeinsam an!

Ihr Martin Resch

1	Haushaltsplan	10
1.1	Grundlagen	11
1.1.1	Aufgaben der öffentlichen Finanzwirtschaft	21
1.1.2	Rechtsgrundlagen	22
1.1.3	Allgemeine Haushaltsgrundsätze	24
1.1.3.1	Stetige Aufgabenerfüllung	25
1.1.3.2	Konjunkturgerechtes Verhalten	27
1.1.3.3	Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit	30
1.1.3.4	Jährlichkeit	32
1.1.3.5	Jährigkeit	33
1.1.3.6	Vorherigkeit und Rechtzeitigkeit	35
1.1.3.7	Öffentlichkeit	38
1.1.3.8	Zusammenarbeit mit Privaten	39
1.1.3.9	Dauernde Leistungsfähigkeit	40
1.1.3.10	Vermeidung der Überschuldung	41
1.1.3.11	Minimierung finanzieller Risiken	43
1.1.4	Zeitliche Gliederung der Haushaltswirtschaft	44
1.2	Kommunale Einnahmen	45
1.2.1	Sonstige Einnahmen	47
1.2.2	Abgaben	51
1.2.3	Umlagen	68
1.2.4	Krediteinnahmen	70
1.2.5	Rangfolge der Einnahmen und Möglichkeiten der Beeinflussung	71
1.3	Haushaltsgliederung	73
1.3.1	Kameraler Haushaltsplan	73
1.3.1.1	Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen	75
1.3.1.2	Einteilung in Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt	80
1.3.1.3	Gliederung des Haushaltsplans nach Aufgabenbereichen	91
1.3.1.4	Gruppierung des Haushaltsplans nach Einnahme- und Ausgabearten, Bereichsabgrenzung	92
1.3.2	Doppischer Haushaltsplan	97
1.3.2.1	Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen	97
1.3.2.2	Einteilung in Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt	99
1.3.2.3	Produktorientierte Gliederung	103
1.3.2.4	Kontenrahmen	108
1.3.2.5	Ziele und Vorteile des doppelten Rechnungswesens/ Unterschiede zur Kameralistik	110
1.3.2.6	Zusammenspiel von doppischer Planung und Buchführung/ Auswirkungen von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen auf die Bilanz	112

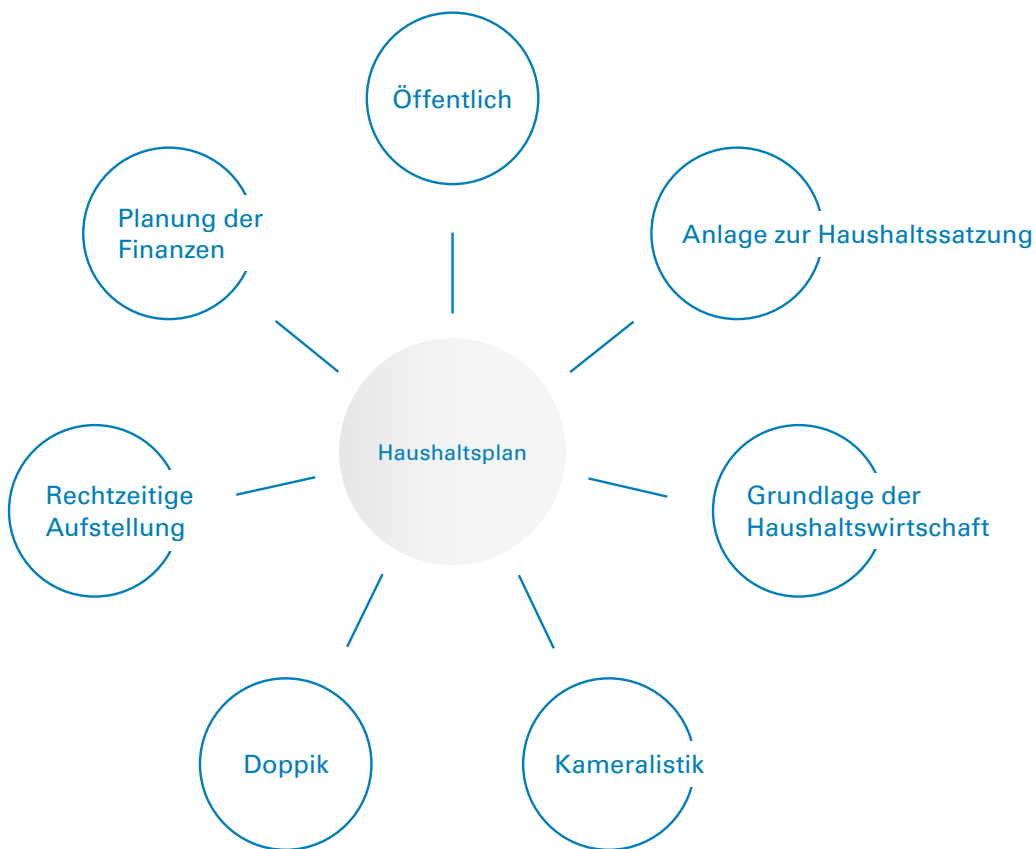
1.4	Veranschlagungsgrundsätze in Abhängigkeit des Haushaltssystems	114
1.4.1	Einheit und Vollständigkeit	115
1.4.2	Fälligkeit und Kassenwirksamkeit bzw. periodengerechte Zuordnung	115
1.4.3	Wahrheit und Klarheit	126
1.4.4	Bruttoveranschlagung	127
1.4.5	Einzelveranschlagung	129
1.4.6	Produktorientierte Veranschlagung	132
1.4.7	Haushaltsausgleich	133
1.4.8	Zielorientierte Steuerung	142
1.5	Bestandteile und Anlagen der Haushaltspläne	142
1.5.1	Bestandteile des Haushaltsplans	142
1.5.2	Anlagen	152
1.5.3	Rechtsqualität des Haushaltsplans/Bindungswirkungen der Haushaltsansätze	160
1.6	Deckungsgrundsätze	162
1.6.1	Grundsatz der Gesamtdeckung	162
1.6.2	Zweckbindung von Einnahmen, Erträgen, Einzahlungen	165
1.6.3	Deckungsfähigkeit von Ausgaben, Aufwendungen, Auszahlungen	172
1.6.4	Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen unter Bildung von Haushaltsresten	180
1.7	Budgetierung	184
1.7.1	Begriff des Budgets und Vorteile der Budgetierung	184
1.7.2	Aufstellungsverfahren des Haushalts bei Budgetierung	186
1.7.3	Darstellung im Haushaltsplan und in den Anlagen	188
1.7.4	Bewirtschaftung der Budgets	189
1.8	Mittelfristige Finanzplanung	190
1.8.1	Finanzplan	190
1.8.2	Investitionsprogramm	192
1.8.3	Verfahren, insbesondere Orientierungsdaten	196
1.8.4	Unterschied Finanzplan/Haushaltsplan	196
2	Haushaltssatzung	200
2.1	Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung	201
2.1.1	Haushaltsaufstellungsverfahren	203
2.1.2	Entwurf der Haushaltssatzung und ggf. Beratung im Ausschuss	204
2.1.3	Beschlussfassung Haushaltssatzung durch Gemeinderat	204
2.1.4	Vorlage Haushaltssatzung und Anlagen an Rechtsaufsichtsbehörde	205

2.1.5	Einholung eventueller Genehmigungen bzw. Behandlung eventueller Beanstandungen	207
2.1.6	Ausfertigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	208
2.1.7	Bereithalten zur Einsichtnahme	212
2.2	Inhalt der Haushaltssatzung	213
2.2.1	Rechtsqualität der Haushaltssatzung	213
2.2.2	Inhalte	214
2.3	Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit	232
2.3.1	Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	233
2.3.2	Eventl. Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen	234
3	Bewirtschaftung des Haushaltsplans	236
3.1	Möglichkeiten in der haushaltslosen Zeit	237
3.1.1	Vorläufige Haushaltsführung	237
3.1.2	Weitere Möglichkeiten	240
3.2	Haushaltsbewirtschaftung und -überwachung	243
3.2.1	Bewirtschaftungsbefugnis	243
3.2.2	Bewirtschaftung der Einnahmen, Erträge und Einzahlungen – rechtzeitige und vollständige Einziehung	245
3.2.3	Stundung, Niederschlagung, Erlass, Kleinbeträge	247
3.2.4	Bewirtschaftung der Haushaltsansätze	252
3.2.5	Haushaltsüberwachung	257
3.2.6	Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen	259
3.3	Behandlung von Mehrausgaben	260
3.3.1	Instrumente der flexiblen Haushaltsführung	261
3.3.2	Nachtragshaushaltssatzung, Nachtragshaushaltsplan	267
3.3.3	Zulässigkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen	275
4	Kassen- und Rechnungswesen	282
4.1	Anordnungswesen	283
4.1.1	Anordnungsbefugnis	286
4.1.2	Arten der Kassenanordnungen	288
4.1.3	Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit	298
4.2	Zahlungsverkehr	300
4.2.1	Verfahren bei Ein- und Auszahlungen	312
4.2.2	Zahlungsverzug	331

4.3	Verwaltung der Kassenmittel	342
4.3.1	Liquiditätsplanung	345
4.3.2	Verstärkung des Kassenbestandes	348
4.3.3	Kassenkredite	350
4.4	Kamerale Buchführung	354
4.4.1	Grundsätze der Buchführung	356
4.4.2	Abgrenzung zur doppelten kommunalen Buchführung	358
4.4.3	Geschäftsgang bei Buchungen	359
4.4.4	Abschluss der Bücher zum Tagesabschluss	377
4.4.5	Behandlung von Unstimmigkeiten beim Tagesabschluss	380
4.4.6	Aufbewahrung der Bücher und Belege	381
5	Exkurs – Finanzwirtschaft der Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und anderer Verbände mit kommunalen Aufgaben	388
	Anhang	394
	Abkürzungsverzeichnis	394
	Stichwortverzeichnis	398

1

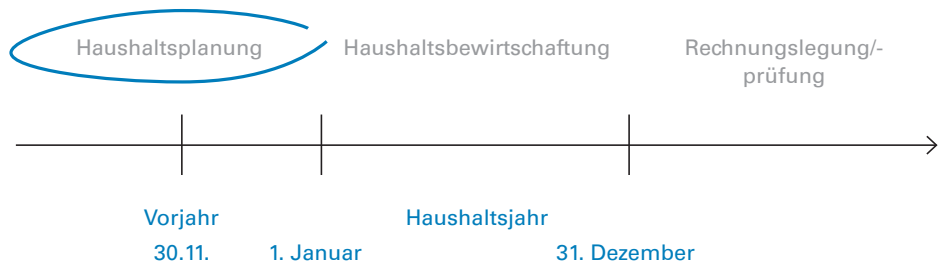
Haushaltsplan



Jede Gemeinde hat ein **Wahlrecht**, ob sie die Haushaltswirtschaft **nach den Grundsätzen der Kameralistik** oder **nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (Doppik)** führen will. In beiden Systemen ist der Haushaltsplan die **verbindliche Grundlage der Haushaltswirtschaft** und damit die Grundlage für das gesamte Handeln der Verwaltung. Durch die Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan, als Anlage zur Satzung, rechtlich verbindlich mit **Satzungscharakter** festgesetzt.

In diesem Kapitel erfahren Sie alles über den Haushaltsplan in Kameralistik und Doppik.

Abb. 01
Phasen der
Haushaltswirt-
schaft –
Planungsphase



1.1 Grundlagen

Öffentliches Handeln ist in der Regel mit dem der Verwaltung anvertrauten Geld des Steuerzahlers, welches dieser „im Schweiß seines Angesichts“ hart verdient hat, verbunden und daher nur in dem vorgegebenen Rahmen einer geordneten öffentlichen Finanzwirtschaft denkbar. So bedürfen die vielfältigen Sachentscheidungen innerhalb der Aufgabenbereiche einer Gemeinde eines gesicherten finanziellen Rahmens. Diesen Rahmen schafft in der Bundesrepublik Deutschland, im Zuge der Finanzhoheit als herausragenden Teil des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die kommunale Finanzwirtschaft.

Kommunale Finanzwirtschaft als Teilbereich der öffentlichen Finanzwirtschaft

Begriff

Begriff
der Finanz-
wirtschaft

Die **Finanzwirtschaft** der öffentlichen Hand umfasst alle Einrichtungen und Tätigkeiten, die auf die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung von Mitteln für öffentliche Zwecke gerichtet sind.

Bei diesen Mitteln handelt es sich nicht nur um Geld, sondern auch um Sachvermögen. Zu diesem Sachvermögen gehören u. a. Grundstücke, Betriebsanlagen und Finanzanlagen. Öffentliche Finanzwirtschaft bedeutet also nicht nur Geldwirtschaft, sondern umfasst ein weit darüber hinausgehendes Wirtschaftshandeln.

Wirtschaften heißt, die menschlichen Kräfte und Fähigkeiten sowie geeignete Sachgüter (die vorhandenen Ressourcen) effektiv und effizient einzusetzen, um die vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen.

Gemeinden
und Gemeinde-
verbände

Träger der öffentlichen Finanzwirtschaft („öffentliche Hand“) sind in Deutschland neben dem Bund und den Ländern auch die **Gemeinden und Gemeindeverbände** mit ihren Haushalten, Betrieben außerhalb der eigenen Verwaltung und den kommunalen Zweckverbänden. Betriebe der Gemeinden sind in der Regel Ver-

2

Haushaltssatzung



Die Haushaltssatzung ist das „Haushaltsgesetz“ der Gemeinde. Sie normiert die grundlegenden Finanzzahlen der Gemeinde und setzt so die Gesamtsummen des Haushaltsplans, die Höhe der Kreditermächtigung, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die Hebesätze für die Realsteuern und den Höchstbetrag der Kassenkredite fest. Daneben können darin weitere Festsetzungen erfolgen. Sie ist eine Pflichtsatzung, welche die Gemeinde jedes Jahr erlassen muss und sie gilt immer für das gesamte Haushaltsjahr. Im Bedarfsfall kann sie durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Änderung durch eine Nachtragshaushaltssatzung kann unter bestimmten Umständen sogar verpflichtend notwendig werden.

**Inhalt
Haushalts-
satzung**

Aus dem im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaates Bayern festgelegten Selbstverwaltungsrecht und der darin enthal-

Finanzhoheit

tenen Finanzhoheit der Gemeinden ergibt sich deren Berechtigung, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenbestimmung, den Umfang des Ausgabebedarfs und dessen Deckung selbst zu bestimmen. Diese Bestimmung trifft die Gemeinde in der Haushaltssatzung, welche die Haushaltswirtschaft in verbindlicher Form regelt.

2.1 Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung

Zustandekommen der Haushaltssatzung im Überblick

Zustandekommen
Haushaltssatzung

Das Zustandekommen der Haushaltssatzung als Rechtsnorm der Gemeinde unterliegt im Wesentlichen den gleichen Regularien wie das Zustandekommen jeder anderen Rechtsnorm der Gemeinde. Allerdings sind für den Werdegang der Haushaltssatzung Besonderheiten zu beachten, welche nachfolgend ausführlich erläutert werden.

Merke

Bei der Aufstellung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan müssen ganz besonders die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Jährlichkeit (Kap. 1.1.3.4), Jährigkeit (Kap. 1.1.3.5), Vorherigkeit und Rechtzeitigkeit (Kap. 1.1.3.6) sowie der Öffentlichkeit (Kap. 1.1.3.7) beachtet werden.

Der **Werdegang** umfasst mehrere Schritte:

- Haushaltsaufstellungsverfahren mit **Mittelanforderungsverfahren/dezentraler Erstellung** ggf. nach Eckwertebeschluss und Festlegung von Leistungszielen und Kennzahlen (Kap. 2.1.1),
- **Entwurf der Haushaltssatzung** und ggf. **Vorberatung in Ausschüssen** (Kap. 2.1.2),
- **Beschlussfassung** über die Haushaltssatzung **durch Gemeinderat** (Kap. 2.1.3),
- **Vorlage** Haushaltssatzung und Anlagen **an Rechtsaufsichtsbehörde** (Kap. 2.1.4),
- **Einholung eventueller Genehmigungen** bzw. Behandlung eventueller **Beanstandungen** (Kap. 2.1.5),
- **Ausfertigung und Bekanntmachung** der Haushaltssatzung (Kap. 2.1.6),
- Bereithalten der Haushaltssatzung samt Anlagen zur **Einsichtnahme** (Kap. 2.1.7).

3

Bewirtschaftung des Haushaltsplans



Nach der dem eigentlichen Haushaltsjahr vorgelagerten Planungsphase muss der Haushaltsplan **während des laufenden Haushaltsjahres bewirtschaftet**, also **ausgeführt** werden.

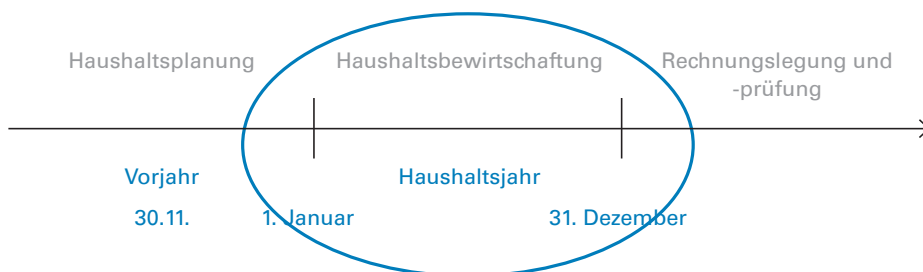


Abb. 96

Phasen der Haushaltswirtschaft – Bewirtschaftungsphase

Die Gemeinde führt die im Haushaltsplan geplanten Maßnahmen tatsächlich aus, erfüllt die Planungen aus Haushaltsplan und Haushaltssatzung mit Leben und setzt sie in die Tat um. Dabei werden die geplanten Einnahmen, Einzahlungen und Erträge realisiert und eingezogen sowie die Ausgaben, Auszahlungen und Aufwendungen geleistet. Die Bewirtschaftungsphase beginnt mit dem Beginn des Haushaltsjahres und endet mit Ablauf des Haushaltsjahres.

3.1 Möglichkeiten in der haushaltslosen Zeit

Haushaltslose
Zeit

In der kommunalen Praxis kommt es immer wieder vor, dass die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres (1. Januar) noch nicht bekannt gemacht oder unter Verletzung des Grundsatzes der Vorherigkeit und Rechtzeitigkeit noch nicht einmal der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt wurde. Nachdem die Haushaltssatzung nur für das jeweilige Haushaltsjahr gilt, befindet sich die Gemeinde mit Beginn des Haushaltsjahres in einer „haushaltslosen Zeit“.

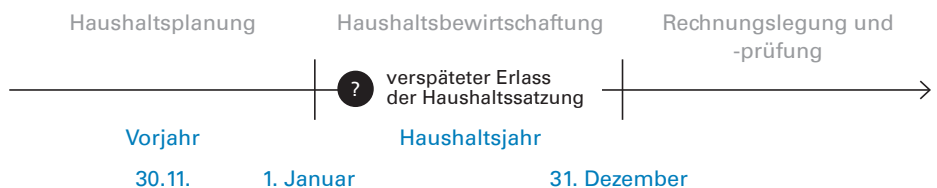


Abb. 97
Verspäteter
Erlass der
Haushaltssatzung

Wird die Haushaltssatzung verspätet bekanntgemacht, befindet sich die Gemeinde zwischen dem Beginn des Haushaltsjahres und der verspäteten Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der „haushaltslosen Zeit“ und ist in ihrer Haushaltsführung durch die „vorläufige Haushaltsführung“ stark eingeschränkt.

Als Rechtsgrundlage für die Wirtschaftsführung der Gemeinde gelten mangels einer neuen Haushaltssatzung die einengenden Vorschriften über die „vorläufige Haushaltsführung“.

3.1.1 Vorläufige Haushaltsführung

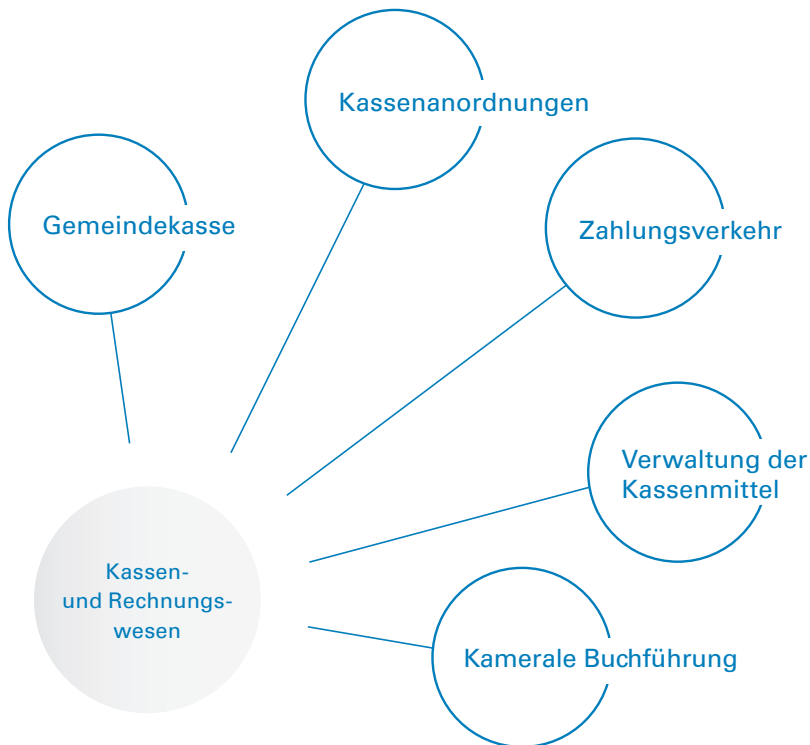
Ausgaben, Auszahlungen und Aufwendungen

Vorläufige
Haushalts-
führung

Rechtsgrundlage für fast das gesamte Handeln einer Gemeinde ist die Haushaltssatzung, weil alle Tätigkeiten letztendlich mit den Finanzen eng verknüpft sind. In der haushaltslosen Zeit hätte also die Gemeinde für die Wirtschaftsführung keine Rechtsgrundlage. Hier vertritt Art. 69 GO die fehlende Haushaltssatzung, beschränkt aber die Wirtschaftsführung auf bestimmte finanzielle Leistungen.

4

Kassen- und Rechnungswesen



Während der Bewirtschaftungsphase (Ausführungsphase) des Haushalts müssen eine Vielzahl von Zahlungen bearbeitet werden. Bei der Abwicklung der Zahlungen sind sowohl die verschiedenen Sachgebiete (Anordnungsdienststellen) als auch die Gemeindekasse (Vollzugsdienststelle) gefordert. Die Anordnungsdienststellen erstellen im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung **Kassenanordnungen** (siehe Kap. 4.1) und ordnen damit die Annahme oder die Leistung von Zahlungen gegenüber der Gemeindekasse als reiner Vollzugsdienststelle an. Die Gemeindekasse führt diese Kassenanordnungen schließlich aus und wickelt den **Zahlungsverkehr** ab (siehe Kap. 4.2). **Dabei verwaltet die Gemeindekasse auch die Kassenmittel und sorgt so für eine jederzeitige Zahlungsbereitschaft** (siehe Kap. 4.3). Die vorgenommenen Zahlungen müssen dabei durch die Gemeindekasse auch vorschriftsmäßig verbucht werden. Die **Führung der Bücher** ist somit ebenfalls Aufgabe der Gemeindekasse (siehe Kap. 4.4).

Die nachfolgenden Kapitel 4.1 bis 4.3 behandeln sowohl kamerales als auch doppisches Haushaltswesen, während in Kapitel 4.4 nur die kamerale Buchführung abgehandelt wird. Die doppelte kommunale Buchführung wird im entsprechenden Lehrbuch der BVS zur Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre behandelt. Hinsichtlich der doppischen Buchführung wird daher auf das Lehrbuch Bd. 21 b verwiesen.

4.1 Anordnungswesen

Anordnungs- wesen

Unter **Bewirtschaftung des Haushaltsplans** ist auch das Erteilen von Kassenanordnungen durch die dazu befugten Dienststellen einer Gemeinde an die Gemeindegasse sowie die Durchführung der dadurch veranlassten Buchungen und Zahlungen zu verstehen. Dazu ist auch der **vollständige und rechtzeitige Eingang aller Einnahmen bzw. Erträge, Einzahlungen und Forderungen zu überwachen. Ausgaben bzw. Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur im Rahmen der verbindlichen Haushaltsansätze des Haushaltsplans geleistet werden.** Das Bindeglied zwischen den Fachdienststellen/Fachämtern/Sachgebieten, die über die Mittel des Haushaltsplans zu verfügen haben (Anordnungsbefugte), und der ausführenden Kasse ist die **Kassenanordnung**.

Die Bewirtschaftung des Haushaltsplans ist im Wesentlichen Aufgabe der Verwaltung und besteht weitgehend aus der

- vollständigen Erfassung,
- Einziehung,
- Überwachung

der **Einnahmen** (§ 25 KommHV-Kameralistik) **bzw. Erträge, Einzahlungen und Forderungen** (§ 25 KommHV-Doppik), und der

- Bewirtschaftung

der **Ausgaben** (§ 26 Abs. 1 KommHV-Kameralistik) **bzw. Aufwendungen und Auszahlungen** (§ 26 KommHV-Doppik).

Merke

Ausgaben bzw. Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur im Rahmen der verbindlichen Haushaltsansätze geleistet werden (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 GO).

5

Exkurs – Finanzwirtschaft der Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und anderer Verbände mit kommunalen Aufgaben



Der in diesem Lehrbuch behandelte Lehrstoff über die Kommunale Finanzwirtschaft wurde anhand der unmittelbar für die bayerischen Gemeinden geltenden Bestimmungen dargestellt.

Er gilt aber in nahezu gleicher Weise aufgrund häufig wortgleicher Vorschriften oder Verweisungen auch für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts. Diese sind entweder kommunale Gebietskörperschaften (wie die Landkreise und Bezirke) oder Verbände mit kommunalen Aufgaben; auch diese juristischen Personen des öffentlichen Rechts betreiben kommunale Haushaltswirtschaft.

Anwendbare
Vorschriften

Abb. 124
Gemeindegliederung des Freistaates Bayern
* Stand 2022

Der Freistaat Bayern besteht aus*	
<p>2.056 politischen Gemeinden</p> <p>davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> 25 kreisfreie Städte 29 Große Kreisstädte 317 sonstige Städte 386 Märkte 1.299 sonstige Gemeinden <p>ferner:</p> <ul style="list-style-type: none"> 71 Landkreise 7 Bezirke 	<p>Von den 2.031 kreisangehörigen Gemeinden sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.049 Einheitsgemeinden 982 Mitgliedsgemeinden in 311 Verwaltungsgemeinschaften

Landkreise

Landkreise

Der dritte Teil der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) enthält für die bayerischen Landkreise nahezu inhaltsgleiche Vorschriften für die Landkreiswirtschaft (Art. 55 bis 93 LKrO) wie der dritte Teil der Gemeindeordnung für die Gemeindegliederung. Soweit allerdings in den Ausführungen dieses Lehrbuches von der „Gemeinde“ die Rede ist, tritt an deren Stelle der „Landkreis“.



Beispiel

Art. 57 Abs. 1 Satz 1 LKrO: „Der Landkreis hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.“

Art. 63 Abs. 1 Satz 1 GO: „Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.“

Organe des Landkreises

Soweit Gemeindeorgane tätig sind oder zuständig wären (Gemeinderat, erster Bürgermeister), tritt an deren Stelle das entsprechende Kreisorgan (Kreistag, Landrat).

Anwendbare Vorschriften für Landkreise

Die KommHV-Kameralistik bzw. die KommHV-Doppik und die weiteren zum Vollzug der GO erlassenen Rechtsvorschriften (z. B. EBV, KommPrV, VO über kreditähnliche kommunale Rechtsgeschäfte) gelten aufgrund der Ermächtigung zu deren Erlass in Art. 106 Abs. 1 LKrO unmittelbar auch für die Landkreise.

Die BVS ist ein leistungsstarker Partner für
Bildung und Kompetenzentwicklung in Bayern.
Verwaltungen und Unternehmen
unterstützen wir mit einem vielseitigen
und praxisorientierten Angebot.



Bayerische Verwaltungsschule
Ridlerstraße 75
80339 München
info@bvs.de
www.bvs.de